

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 20. Januar 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinpaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Anfragen über die Rechnungsanteile für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer S. 7. — Rechtshilfe in Versorgungsangelegenheiten seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände S. 7. — An die Konsumenten für elektrischen Strom im Kreise Groß Strehlig S. 7. — Bedarf an Druckfäßen für Ständesämter S. 8. — Einreichung der Ständesamtsnebenregister S. 8. — Abführung der Getränkesteuer S. 8. — Einweisung des Ochsenschwanzsteins der Oberschlesischen Portland-Cement und Kalkwerke Groß Strehlig S. 8. — Förderung des Straßenobstbaues und des Obstbaues bei den Besitzern S. 9. — Personalien S. 9.

Anfragen über die Rechnungsanteile für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

Nd.-Crl. d. RdZ. u. d. FM. v. 21. 12. 25 IV. St. 1472 und II. A. 1. 4199.

Die Grundlagen der Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer bilden die nach den Vorschriften des Reichsfinanzausgleichsgesetzes festgestellten Rechnungsanteile (Steuerfolls) und ihre Veränderungen. Die so unter Uebernahme der rechtsrechtlichen Vorschriften gewonnenen Verteilungsmassstäbe haben durch die landesrechtlichen Verordnungen v. 11. 11. 1924 (G. S. 732), v. 28. 3. 1925 (G. S. 44) und v. 27. 11. 1925 (G. S. 162) wesentliche Änderungen erfahren, so daß die ursprünglichen Rechnungsschlüssel in vielen Fällen rein zahlenmäßig nicht mehr erkennbar sind. Anfragen einer einzelnen Gemeinde (Gemeindeverbandes) über die Berechnung und Zusammenziehung ihrer eigenen Rechnungsanteile sind daher zweckmäßigerweise unmittelbar an das Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, zu richten. Die Vorschriften des Rund-erlasses vom 16. 4. 1924 (Min.-Bl. i. B. S. 442) sind insoweit, als die Beteiligten mit Anfragen über die Festsetzung und Zusammenziehung der Rechnungsanteile zunächst an die Finanzämter verwiesen werden, durch die neuen Vorschriften überholt. Die Finanzämter sind nicht in der Lage, über die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften, gebildeten Rechnungsanteile Auskunft zu geben. Abgesehen von diesen an das Statistische Landesamt zu richtenden Anfragen sind Beschwerden über die Feststellung der Rechnungsanteile wie bisher im Dienstaufsichtswege vorzulegen.

Vorliegender Ministerialerlass ist zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 8. Januar 1926.

Der Kreisaußschuß.

K. 9897.

Groszpietsch.

Rechtshilfe in Versorgungsangelegenheiten seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Runderlaß d. RdZ. v. 13. 12. 1925 — IV a 1 1216.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß eine Gemeinde-

verwaltung das Ersuchen des Reichsversicherungsgerichts, ihm in einer Versorgungsangelegenheit Abschrift des in einem Gemeindefrankenhausteure geführten Krankenblattes eines Versorgungsberechtigten gegen Kostenerstattung zu erteilen, abgelehnt hat. Ich weise demgegenüber darauf hin, daß nach § 75 des Reichsgesetzes über das Verfahren in Versorgungsangelegenheiten vom 10. 1. 1922 (RGBl. I S. 59) die öffentlichen Behörden verpflichtet sind, den Versorgungsbehörden auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die Gemeindebehörden sind hiernach gehalten, den Versorgungsbehörden auf ihr Ersuchen Abschriften der in den gemeindlichen Krankenanstalten geführten Krankenblätter von Versorgungsberechtigten mitzuteilen.

Zur Vermeidung unnötiger Mehrarbeit wird es sich empfehlen, daß die Gemeindebehörden die Anstaltsverwaltungen ermächtigen, solchen Ersuchen, wenn sie unmittelbar an sie gerichtet werden, von sich aus zu entsprechen.

Die Erstattung der entstehenden baren Auslagen durch die ersuchende Behörde richtet sich nach § 75 Abs. 2 des oben genannten Reichsgesetzes.

Vorliegender Ministerialerlass ist zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 8. Januar 1926.

Der Kreisaußschuß. J. B. Dr. Ottersbach.

Bekanntmachung.

An die Konsumenten für elektrischen Strom im Kreise Groß Strehlig.

Bei der Vergabe der elektrischen Hausinstallationen seitens der Kreisinsassen wird in vielen Fällen auf die Ausarbeitung der Verträge und der damit zusammenhängenden Zahlungsbedingungen wenig Wert gelegt. Die Folge sind Streitigkeiten mit der Firma wegen Ausführung der Revisionsarbeiten, nicht rechtzeitige Fertigstellung, dadurch Verzögerung der Stromlieferung und damit eine unnötige Verzögerung und falsche Auslegung der vom Kreis-Elektrizitätsamt getroffenen Maßnahmen. Es empfiehlt sich bei Neuabluß von Installationsaufträgen darauf zu dringen, daß die Restsumme erst nach der endgültig erfolgten Abnahme zu zahlen ist. Die Höhe

derelben richtet sich nach dem Objekt und wird im allgemeinen 1/5 der Gesamtsumme nicht übersteigen brauchen. Durch die Zurückhaltung dieses Betrages werden die Installationsfirmen, an der rechtzeitigen Fertigmeldung und der einwandfreien Ausführung Ihrer Anlagen interessiert, und damit dem Konsumenten, sowie dem Kreis Elektrizitätsamt eine einwandfreie Erledigung der zu beachtenden Vorschriften für die Güte und Sicherheit der Anlage gewährleistet.

Die Konsumenten, welche ihre Verträge nicht in obigem Sinne abgeschlossen haben, bitten wir, die Installationsfirmen rechtzeitig an die Anmeldung bzw. Fertigmeldung der Anlage zu erinnern. Die Firmen sind verpflichtet, die ausgeführten Anlagen zu melden und für die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage zu haften. Die Kosten der Formulare, sowie die Erledigung der Revisionsarbeiten sind Angelegenheiten der ausführenden Firma.

Sollte der Installateur trotz wiederholter Aufforderung seitens des Konsumenten seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so bitten wir das Kreis-Elektrizitätsamt hiervon in Kenntnis zu setzen, welches dann die weitere Erledigung in die Hand nehmen wird.

Wir machen ferner darauf aufmerksam, daß entgegen den Anschauungen vieler Konsumenten, die Abnahme im Interesse des Konsumenten liegt, und er nur durch Revision seiner Anlage vor großen Verlusten gegen die Vorschriften geschützt werden kann. Im übrigen haftet der Installateur, trotz der Revision, für sachgemäße Ausführung der Anlage.

Die elektrischen Anlagen stellen das vollkommenste an Feuericherheit dar, solange die Vorschriften bei der Ausführung beachtet und der Betriber auch weiterhin der Anlage sein Interesse widmet. Die Sicherungen sind das Herz der Anlage und schon durch ihre Bezeichnung als wichtig zu erkennen. Der Betriber darf in keinem Fall die vorhandene Sicherung mit Hilfe von Trichter oder anderen Gegenständen zu überbrücken versuchen. Er darf es auch nicht dulden, wenn eines derartigen bei Reparaturarbeiten festgestellt wird. In diesem Falle ist sogleich Benachrichtigung des Kreis-Elektrizitätsamtes das Gebotene. Sicherungspatronen werden am besten vorrätig gehalten. Das Auswechseln bereitet keine Schwierigkeiten. Beim Einkauf ist darauf zu achten, daß die Sicherungen mit dem Verbandzeichen V. D. E. (in einem Dreieck) versehen sind, dieses Zeichen bürgt für einwandfreie Funktionieren der Sicherung.

Die Herren Ortsvorsteher werden hiermit ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise durch Aushang zur Kenntnis der Konsumenten zu bringen.

Groß Strehlitz, den 30. Dezember 1925.

Der Kreis Ausschuß, Großvießch.

Bedarf von Drucksachen für Standesämter.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, die Nachweisung über den Bedarf der an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1927 in doppelter Ausfertigung bis zum 30. 1. d. J. an mich einzureichen.

Formulare zur Nachweisung sind den Standesämtern durch das Zellengefängnis Moabit zugegangen.

Zur Vermeidung zeitraubender Rückfragen ersuche ich dringend, die Nachweisungen mit der größten Sorgfalt in allen Spalten auszufüllen unter Beachtung der „Anmerkung“.

Die Zahlen der 2. Seite sind richtig aufzurechnen und die Nachweisungen unterschriftlich zu vollziehen. Ferner ersuche ich, die Formulare in genügender Anzahl anzufordern, damit umständliche Nachbestellungen vermieden werden.

Die Gemeindevorstände derjenigen Ortschaften des Kreises, in welchen Standesämter ihren Sitz haben, haben den Letzteren dieses Kreisblatt sofort zur Kenntnis vorzulegen.

Groß Strehlitz, den 7. Januar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
K. 314.

Einreichung der Standesamtsnebenregister.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, die Haupt- und Nebenregister für das Jahr 1925 unter Bemerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und mir die Nebenregister nebst den Sammelakten zum Heiratsregister bis spätestens den 30. 1. 1926 einzureichen.

Vor der Einreichung der Nebenregister ersuche ich, diese einer Durchsicht zu unterziehen, insbesondere zu prüfen, ob die Uebertragungen richtig erfolgt und sämtlich beglaubigt sind.

In den auf mehrere Jahre angelegten Hauptregistern ist der Abschlußmerkmal auf die der letzten Eintragung für 1925 folgende Seite zu setzen. Die Eintragungen für 1925 sind wieder mit Nummer 1 zu beginnen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß der Vordruck der Abschlußseite stets durch Durchstreichen zu entwerfen ist.

Groß Strehlitz, den 7. Januar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
K. 313. Großvießch.

Auführung der Getränkesteuer für die Zeit vom 1. 10. — 31. 12. 25.

Unter Hinweis auf § 3 der im Kreisblatt veröffentlichten Getränkesteuerordnung werden die Gastwirte und Kleinhändler mit geistigen Getränken, sowie Verkäufer von Flaschenbier aufgefordert, eine Steuererklärung in doppelter Ausfertigung auf dem bei der Firma Hübner, hier, erhältlichen Vordruck, die in der Zeit vom 1. 10. — 31. 12. 1925 erzielten Umsätze, in Bier, Wein und Trübsbranntwein jeder Art, mit der Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters, Gemeinde- oder Ortsvorstehers versehen, an unsere Kreis kommunalasse, hier bis zum 25. 1. 26 unter gleichzeitiger Bezahlung der Steuer einzureichen.

Steuererklärungen die nicht die Nichtigkeitbescheinigung der Ortsbehörde tragen, werden nicht anerkannt und gelten als nicht erstattet.

Gegen Gastwirte pp., die bis zum 25. Januar d. Js. die Steuer nicht voll bezahlen, wird mit Geldstrafe gemäß § 8 der Getränkesteuerordnung vorgegangen.

Groß Strehlitz, den 4. Januar 1926.

Der Kreis Ausschuß, grz. Großvießch.

Die Oberschlesische Portland-Cement- und Kaltwerke Aktiengesellschaft Groß Strehlitz beabsichtigt ihren Kalkringofenschornstein um 6 m zu erhöhen und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 und folg.

der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf

Sonnabend, den 6. Februar cr. vormittags 10 Uhr in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 13. Januar 1926.
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Landrat. J. B.: Dr. Ottersbach.

Für die Förderung des Straßenobstbaues und des Obstbaues bei den Besitzern, hat die Lehranstalt für Obst- und Gartenbau in Proskau O.S. der Landwirtschaftskammer Schlesien, den Obstbautechniker Herrn Brennecke angestellt, der sowohl den Kreisen, wie auch den Besitzern zur Verfügung steht, um entweder selbst Arbeiten auszuführen, oder auch Chauffeurwärter und sonstige Interessenten im Obstbau theoretisch und praktisch zu unterweisen. Zu Lehrgängen für Chauffeurwärter in den einzelnen Kreisen steht Herr Brennecke je 3-6 Tage zur Verfügung.

Um nun den Obstbau zu fördern und die Inanspruchnahme des Obstbautechnikers jedem einzelnen Interessenten zu ermöglichen, hat die Landwirtschaftskammer Schlesien die Kosten für die Entsendung des Obstbautechnikers sehr gering bemessen; es werden nur die baren Auslagen berechnet.

Anträge auf Entsendung des Obstbautechnikers sind an die Direktion der Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau O.S. zu stellen.

Groß Strehlitz, den 11. Januar 1925.
Der Landrat. Grospspietsch.

A II 100.

Bestellt anstelle des Kolonisten Franz Bock der Landwirt Robert Konietzko in Gräfl. Carmerau zum kommissarischen Gemeindevorsteher dieser Landgemeinde.

Groß Strehlitz, den 9. Januar 1926.
Der Landrat. Grospspietsch.

K. 8936.

Bekanntmachung. Höhere Schule Krappitz.

Anmeldungen von Knaben und Mädchen für die Septa bis einschließlich Obertertia, der der Volksschule angeschlossenen höheren Schule sind alsbald an den Leiter Herrn Rektor Krappa hier zu richten.
Der Magistrat.

Stadtbrauerei Groß Strehlitz G. m. b. H.

Die Besitzer von Geschäftsanteilen der Stadtbrauerei Groß Strehlitz G. m. b. H. werden gebeten, ihre Anschriften der Oberschlesischen Bierbrauerei A.-G. Abteilung der Ostwerke A.-G. in Hindenburg O.S. bekannt zu geben. Unkosten werden vergütet.

Oberschlesische Bierbrauerei A.-G.
Abteilung der Ostwerke A.-G.
Hindenburg O.S.

Ich habe in **Groß Strehlitz, Albertstraße 13, parterre**, (neben Sattlermeister Herrn Obst) eine

Zigaretten-Verkaufsstelle
mit Lager für Wiederverkäufer
errichtet.

Der Verkauf findet in der üblichen Geschäftszeit statt.

Um günstigen Zuspruch bittet

Hans Kondziella.

Für Vereinsfeste:

Papier-Kopfbdeckungen, Scherzartikel,
Luftschlangen, Konfetti,
Papierguirlanden, Papierlaternen,
Losé für Vereinslotterien
vorrätig in der Papierhandlung von

Georg Hübner.